Wien, Donnerstag den 13. Mai 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Literatur des österreichischen Verwaltungsrechtes.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

(Schluß.)

Diesem so definirten Standpunkte war Peyrer in allen Theilen seines Werkes sowohl in Bezug auf die Art und Menge des Stoffes, wie hinsichtlich seiner Behandlungsweise bemüht, gerecht zu werden.

Den Stoff hätte kaum Jemand in solcher Fülle und Mannigfaltigkeit beizubringen vermocht, als es unser Autor gethan hat. Wo nur irgendwo etwas zu finden war, das auf seinen Gegenstand sich bezog und ihm entweder in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht von Belang schien, ist dasselbe aufgenommen und an passender Stelle verwerthet worden. Jede Quelle wurde benützt, von den verschiedenen Emanationen der Autorität angefangen bis zu den bescheidensten Aeußerungen der Wissenschaft herunter. Begreiflicherweise bildet das in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen niedergelegte Materiale von Rechtssätzen das Substrat der ganzen Arbeit. Der Verfasser unterläßt es nicht, den Inhalt und Charakter dieses Materiales in der Einleitung seines Werkes in großen Umrissen zu bestimmen. Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält nach seiner Ansicht klare und ausreichende Bestimmungen über die verschiedenen Formen der Wasserbenützung und Wasserabwehr, namentlich über Wasserstau und Wasserleitung, über die Concessionirung von Wasserrechten und Wasseranlagen und Regelung der Concurrenzverhältnisse, über Zwangsrechte und Wassergenossenschaften, die Entscheidung bei streitigen Rechtsansprüchen, über Wasserpolizei, die Competenz der Behörden, das Verfahren und über die Wasserbücher. Obwohl in ein Reichs- und siebzehn Landesgesetze zerrissen, umfaßt doch unsere Gesetzgebung den gesammten auf die Rechtsverhältnisse des Wassers Bezug habenden Stoff. Der materielle Theil des Wasserrechtes ist durch ausreichende Bestimmungen geregelt. Der wissenschaftlich anerkannte Grundsatz der Oeffentlichkeit aller fließenden Gewässer kommt darin zur Geltung. Der Wasserlauf erscheint nach den Vorschriften des Gesetzes als ein selbstständiges vom Uferbesitz unabhängiges Rechtsobject. Der Rechtsschutz wird allen bestehenden Wasserbenützungsrechten ohne Unterschied der Productionszweige, denen sie dienen, gleichmäßig gewährt. Die Bestimmungen der neuen Wassergesetze regeln den Behördenorganismus und das Verfahren in und außer Streitsachen in einheitlicher und praktischer Weise; in denselben bietet sich eine willkommene Handhabe dar, um der zahlreichen Collisionsfälle Herr zu werden, die der Administration vor Erlaß jener Gesetze so viele Schwierigkeiten bereitet und so selten zu befriedigenden Resultaten geführt haben. Mit der auswärtigen Gesetzgebung verglichen, stehen unsere Wasserrechtsgesetze verhältnißmäßig selbstständig da, zahlreiche originäre Grundsätze kommen in ihnen vor, die sich in dieser Vollständigkeit und richtigen Verbindung in keiner anderen Wasserrechtsgesetzgebung der Neuzeit finden. — Gegenüber dem aus dieser Quelle geschöpften Stoffe erscheint das von anderer Seite kommende Materiale lediglich als Mittel, sei es der Erklärung, sei es der Ergänzung. Das wichtigste Hilfsmittel zur Klarlegung des Inhaltes der einzelnen Rechtssätze, insbesondere aber wenn es sich um die Feststellung der ratio legis handelt, werden unter allen Verhältnissen die Redactionsgeschichte eines Gesetzes und in constitutionellen Staaten die Verhandlungen abgeben, welche gelegentlich der Berathung der betreffenden Gesetzentwürfe in den legislativen Körpern stattgefunden haben. Unser Autor hat mit richtigem Tacte von diesem Materiale einen ausgedehnten Gebrauch gemacht. Eine gleich eingehende Berücksichtigung wurde auch der bisherigen Spruch- und Verwaltungspraxis zu Theil: „Für eine Gesetzgebung, welche einige Jahre in Wirksamkeit steht und sich vorerst nur einer geringen Beachtung in der Literatur erfreut," sagt der Verfasser, „kann es kaum eine reichere Quelle der Auslegung geben, als diese. Die Rechtsentstehung und Rechtsentwicklung sind durch die erfolgte Codification eines Rechtsgebietes nicht abgeschlossen. Fortwährend treten neue Rechtsfälle, neue Rechtsverhältnisse, welche der Gesetzgeber bei der Codification kaum voraussehen konnte, in die Erscheinung und verlangen ihre Lösung durch die Rechtsprechung, ihre Anerkennung oder Förderung durch die Verwaltung. Die Spruch- und Verwaltungspraxis sind daher fortwährend genöthigt, sich auch mit solchen Fragen zu beschäftigen, welche nicht sofort im Buchstaben des Gesetzes ihre Lösung finden; sie sind genöthigt, in den Geist des Gesetzes einzudringen, indem sie dasselbe auch auf Fälle und Rechtsverhältnisse der erwähnten Art anwenden, es auslegen, nicht selten auch im Wege der Analogie ergänzen." — Ein nicht unbedeutender Stoffzufluß wurde dem Werke durch die Herbeiziehung der älteren Gesetzgebung über das österreichische Wasserrecht; Peyrer unternahm es auch, die österreichischen Taidingbücher als eine Quelle der Rechtsgeschichte unseres Wasserrechtes in ausgedehnterem Maße zu verwerthen. — Auch die auswärtige Gesetzgebung wurde von dem Autor vielfach zur Vergleichung herangezogen; sie ist in doppelter Hinsicht für das Verständniß der einheimischen Gesetze von Nutzen, einmal weil viele Elemente der Letzteren von dorther recipirt wurden, dann, weil wieder andere in die später erlassenen fremden Gesetze übergingen und hier theils formelle Verbesserungen, theils Ergänzungen erhalten haben. Endlich hat der Autor unter den

Quellen auch die Literatur nicht übersehen, sowohl streng juristische wie nationalökonomische und technische Werke lieferten demselben willkommene Beiträge. Das aus den verschiedenen hier aufgezählten Quellen gewonnene reiche Materiale gliedert sich in drei große Gruppen und zwar in die a) rein dogmatischen, b) historischen und c) geschäftlichen, d. i. technischen und administrativen Charakters. Den überwiegenden Theil des Werkes nimmt der Stoff der ersten Gruppe ein, allein auch die zweite und dritte Gruppe sind so reich bedacht, daß sie fast besondere Arbeiten auszumachen im Stande wären.

Wie oben hervorgehoben, ist Peyrer's Werk in erster Linie für die Bedürfnisse der Praxis berechnet. Die Rücksicht auf diese war der Grund, weßhalb der Autor für die Anordnung seines Materiales nicht die Form des Systems, sondern jene eines Commentars gewählt und weßhalb er solche Partien etwas ausführlicher behandelt hat, welche für die Praxis von besonderer Wichtigkeit sind. Allein so wenig der Verfasser mit jener Widmung nur einen Freibrief erwirken wollte, weniger strenge Anforderungen an sich stellen zu dürfen, vermag die Commentarform dem sonstigen wissenschaftlichen Charakter der Arbeit irgend welchen Abbruch zu thun. Von dem klaren Bewußtsein geleitet, daß eine wahre wissenschaftliche Bearbeitung des Rechtes seiner Anwendung nur höchst förderlich sein müsse, ist er bestrebt, bei der Lösung seiner Aufgabe sich durchwegs auf der Höhe der wissenschaftlichen Anforderungen zu halten. In ernster und gründlicher Weise wird unter Anwendung aller Hilfsmittel, welche in der Analyse und Synthese zu Gebote stehen, der Bestand der in jedem Paragraphen niedergelegten Rechtssätze nach Inhalt und Umfang, nach Gründen und Consequenzen auseinandergelegt. Ist ihm dies die nächste und Hauptaufgabe, so vergißt der Verfasser darüber doch keineswegs, auch auf die Fortbildung des Rechtes Bedacht zu nehmen, indem er hier auf eine Lücke, dort auf einen Widerspruch hinweist und den Weg andeutet, wie erstere auszufüllen, letzterer zu entfernen wäre. Allerdings ist er in dieser Richtung etwas zurückhaltend, ja es waltet mitunter ein fast ängstlich keuscher Zug dem Stoffe gegenüber, der den Autor selbst da nicht verläßt, wo etwas Kritik und breitere Winke für die künftige Rechtsgestaltung am Platze gewesen wären. Der zuversichtliche Ton himmelstürmender Reformer scheint nicht nach seinem Geschmacke zu sein, wie er auch von dem Standpunkte entfernt ist, der das höchste Ziel der wissenschaftlichen Arbeit mit der bekannten Formel: „durch das geltende Recht über dasselbe hinaus" — nur in der Ueberwindung des gegebenen Rechtszustandes erblickt. — Es gereicht dem Werke in formeller Hinsicht weiters zur Empfehlung, daß es in einer klaren, gemeinfaßlichen Sprache geschrieben ist. Es kommt zwar vor, daß einzelne Stellen nichts weniger als glücklich stylisirt erscheinen; allein dies war bei einer Arbeit kaum zu vermeiden, welche so vielfach Auszüge aus Verordnungen, Erlässen und Judicaten zu bringen genöthigt ist, in denen noch der Curialstyl seine Blüthen treibt.

Die Art, wie der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, der Ton seiner Darstellung sind den Lesern dieser Zeitschrift, in welche er manche Beiträge geschrieben, von früher her bekannt. Wir glauben es daher nicht nöthig zu haben, noch eine besondere Probe davon bringen zu sollen. Wohl aber dürfte es vielen derselben vielleicht erwünscht sein, die Stellen des Werkes angedeutet zu erhalten, die uns besonders gelungen erscheinen, oder aus denen der Praktiker für seine Bedürfnisse zunächst Rath und Belehrung schöpfen kann. In letzterer Hinsicht verweisen wir hauptsächlich auf die Erläuterung zu den Paragraphen: 10, 11, 20, 21, 40, 41, 42, 59, 60, 61, 75, 94, 96, 97 und 98; in ersterer seien die Abschnitte über die Geschichte des Wasserrechtes, die Redactionsgeschichte der neuen Wassergesetzgebung, die rechtliche Eigenschaft der Gewässer und über das Verfahren besonders hervorgehoben. Besonderen Dank verdienen auch die zwei anhangsweise angefügten Abhandlungen und zwar die des Baurathes Scherhant: „über die Benützung des Wassers zum Maschinenbetriebe" und jene des Professors Perels: „über landwirthschaftliche Wasserbauten".

Wir wissen wohl, daß noch manches zu bemerken wäre, um diese Anzeige des neuen Werkes vollständig zu machen. Wir könnten anführen, daß der Autor manchmal etwas als apodiktisch hinstellt, was vorderhand noch keineswegs über allem Zweifel steht, daß ihm öfter etwas als fertiger Rechtssatz erscheint, das derzeit noch erst den Charakter einer Rechtsansicht besitzt, wir könnten in der Darstellung manche unnütze Wiederholungen bemängeln und Partien bezeichnen, welche unseres Erachtens mit etwas zu behaglicher Breite behandelt wurden, während andere wieder zu kurz kamen. Allein wir müssen es bei dem Gesagten bewenden lassen, da bei aller Gedrungenheit der Darstellung nicht möglich wäre, im Rahmen eines Artikels die größere Aufgabe zu erschöpfen. Was indeß immer ausgestellt werden müßte, so dürfte kaum etwas davon im Stande sein, den günstigen Totaleindruck, den das Werk auf uns gemacht hat, irgendwie wesentlich zu alteriren, den Eindruck nämlich, daß wir es bei Peyrer's Werk über das österreichische Wasserrecht mit einer von deutscher Treue und Gründlichkeit getragenen Arbeit zu thun haben. Zum Schlusse unserer Anzeige sei deshalb nur ein Wunsch und eine Hoffnung noch ausgesprochen, der Wunsch, daß dieses Werk in der Praxis recht fleißig gelesen und zu Rathe gezogen werden möge; die Hoffnung, daß bei ihm eine neue Epoche der wissenschaftlichen Bearbeitung eines wichtigen Rechtsgebietes ihren Ausgangspunkt nehmen werde, indem gewiß der eine oder andere der zahlreichen Kenner des Wasserrechtes, die dasselbe inmitten der wechselnden Verhältnisse des Lebens täglich zu vollziehen haben, durch die Lectüre des Werkes angeregt, Anlaß finden dürfte, an der Hand seiner eigenen Erfahrungen die aufgeworfenen, aber nicht gelösten Streitfragen neuerlich durchzudenken und die problematischen Ansichten zu bekämpfen, mangelhaft gebliebene Theile zu erweitern und durch derartige literarische Beiträge das Studium und die Erkenntniß des Rechtes fördern zu helfen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Recht des Damenstiftes in * auf den zehnten Theil des Nachlasses der Stiftsdamen ist ein Privilegium und durch das allg. bürg. Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Baronin N., Vorsteherin des k. k. adeligen Damenstiftes in *, ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Dieses Stift hat nach den bestehenden von Kaiser Josef II. sanctionirten Statuten (Art. 27) Anspruch auf den zehnten Theil des Nachlasses der Verstorbenen.

Die Stiftsvorstehung hat daher die Anmeldung zu dem betreffenden Nachlasse eingebracht. Das städt.-deleg. Bezirksgericht in * hat jedoch unterm 25. April 1877, Z. 11.076, den Anspruch auf den zehnten Theil des Nachlasses nicht liquidirt. Die Stiftsvorstehung stellte sonach an die Landesstelle das Begehren, durch die Finanzprocuratur den Anspruch des Stiftes im ordentlichen Rechtswege geltend machen zu lassen.

Die Landesstelle erließ nach eingeholtem Gutachten der Finanzprocuratur über diese Eingabe unterm 17. Juli 1877, Z. 9874, nachstehenden Bescheid:

„Alinea 2 des Artikels 27 der Statuten des adeligen Damenstiftes in * sagt allerdings, daß die Stiftsdamen verbunden seien, den zehnten Theil von ihrem sämmtlichen Vermögen dem Stifte zu dessen Aufnahme entweder durch Testament zurückzulassen, oder daß dieser Theil dem Stifte untestirt anheimfalle.

Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung könnte jedoch ein Anspruch auf den zehnten Theil des Nachlasses nur dann erhoben, respective rechtlich durchgeführt werden, wenn ein, dieser statutarischen Anordnung conformes Testament vorliegen würde, denn die Statuten dieses Stiftes datiren aus dem Jahre 1785, somit aus einer Zeit, in welcher weder das dermalige allg. bürg. Gesetzbuch, noch das Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 in Wirksamkeit waren; denselben kommt auch in civilrechtlichen Fragen keine Gesetzeskraft zu, weil sie niemals in die seit dem Jahre 1781 bestehende Justizgesetzsammlung aufgenommen wurden.

Baronin N. hat ein Testament hinterlassen, in demselben aber weder das k. k. Damenstift überhaupt, noch in dem statutenmäßigen Ausmaße zum Erben berufen, weßhalb auch nach dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes vom 25. April 1877, Z. 11.076, der Anspruch des Stiftes auf den zehnten Theil des Nachlasses der Verstorbenen vom Erben nicht liquidirt wurde.

Diesen Anspruch nun im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, kann dem Vorausgeschickten zufolge, nachdem dieser rechtlich nicht durchsetzbar erscheint, nicht genehmigt, und deßhalb die k. k. Finanzprocuratur zur Durchführung dieses Rechtsstreites um so weniger angewiesen werden, als auch von einem Pflichttheilsrechte des Stiftes auf den mehrbesagten Theil des Nachlasses einer Stiftsdame, respective

die Ergänzung des von derselben dem Stifte zugewendeten geringeren Vermögenantheiles bis zur statutarischen Höhe, mit Rücksicht auf die §§ 762 und 763 a. b. G. B. keine Rede sein kann.

Endlich wird durch den Eintritt und die Reception zwischen der Dame und dem Stifte auch kein obligatorisches Rechtsverhältniß geschaffen, aus welchem für das Damenstift ein Recht auf diesen Nachlaßtheil resultiren würde; denn ein solches Rechtsverhältniß wäre ein Erbvertrag, welcher ordnungsmäßig ausgefertigt nur unter Ehegatten gesetzlich zulässig erscheint."

Ueber eine dagegen eingebrachte, mit einem eingehenden Rechtsgutachten belegte Vorstellung der Stiftsvorstehung hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 29. April 1880, Z. 390, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium der Landesstelle Nachstehendes eröffnet:

Das dem * Damenstifte im Artikel 27 der Statuten zugesprochene Recht auf den zehnten Theil des Nachlasses der Stiftsdame kann nur als ein Privilegium angesehen werden, welches durch die Allerhöchste Sanction weiland Seiner Majestät des Kaisers Josef II. Gesetzeskraft erhielt.

Die mit dem Handels-Ministerialerlasse vom 7. Jänner 1850 sämmtlichen Länderstellen mitgetheilte a. h. Entschließung vom 16. November 1849, welche anläßlich des Regierungsantrittes a h. Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef erlassen wurde bestimmt in voller Uebereinstimmung mit der a. h. anläßlich des Regierungsantrittes weiland Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand erlassenen a. h Entschließung vom 9. Jänner 1836 (Hofkanzleidecret vom 16. Jänner 1836), daß anläßlich des a. h. Regierungsantrittes eine Bestätigung der Privilegien nicht stattzufinden habe, daß jedoch alle jene Privilegien, welche von Ihren Majestäten den Kaisern Franz I. und Ferdinand I. verliehen oder von Seiner erstgenannten Majestät bestätigt und nicht seither widerrufen oder abgeändert worden sind, bis auf weitere Weisung fortbestehen können, insoferne sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruche stehen.

Schließlich wurde der Vorbehalt ausgesprochen, daß, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben werden, in jedem einzelnen Falle von den einschlägigen Ministerien zu entscheiden sein wird, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht. Das in Rede stehende Privilegium des * Damenstiftes bildet den Bestandtheil einer kaiserlichen Stiftung, welche als solche den Charakter der Veränderlichkeit hat und daher zu jenen Privilegien gehört, bei welchen im Sinne der anläßlich des Regierungsantrittes Ihrer Majestäten des Kaisers Leopold II. und des Kaisers Franz I. erschienenen Hofkanzleidecrete vom 18. November 1790 und 25. Mai 1792 (Leopold II. Ges. Seite 129, Franz II. Ges. Seite 91) die Nothwendigkeit einer anläßlich eines neuen Regierungsantrittes anzusuchende Erneuerung entfällt.

Die Bestätigung des hier in Rede stehenden Privilegiums ist übrigens bei anderen Anlässen und in anderer Weise erfolgt, da der Artikel 27 einen Bestandtheil der a h. sanctionirten Stiftungsstatuten bildet und der aufrechte Bestand dieser Statuten durch spätere Regenten in mehrfachen a. h. Entschließungen anerkannt wurde.

Unter diese a. h. Entschließungen gehört insbesondere jene Seiner Majestät Kaiser Franz I. vom 27. März 1800, mit welcher die genaue Einhaltung der Statuten des * Damenstiftes für die Zukunft anbefohlen und die neuerliche Kundmachung derselben in allen Erblanden angeordnet worden ist.

Ein Widerruf oder eine Abänderung dieses Privilegiums hat nie stattgefunden.

Eine Aufhebung dieses Privilegiums durch das allg. bürg. Gesetzbuch kann im Hinblicke auf Art. V des Kundmachungs-Patentes und der §§ 5 und 13 dieses Gesetzes nicht angenommen werden.

Dieses Privilegium steht auch mit den Grundsätzen des allg. bürg. Gesetzbuches über das Erbrecht nicht im Widerspruche, da diese Bestimmungen über das Erbrecht keineswegs jedwede Ausnahme ausschließen, vielmehr im § 761 auf Ausnahme in Folge politischer Gesetze hinweisen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium findet demnach das k. k. Ministerium des Innern auf Grund der a. h. Entschließungen vom 16. Jänner 1836 und 16. November 1849 zu erkennen, daß das dem * Damenstifte im Art. 27 der Stiftsstatuten eingeräumte Privilegium noch immer als aufrecht bestehend anzusehen und zu behandeln ist.

Es wurde daher die Landesstelle beauftragt, die Finanzprocuratur anzuweisen, den Anspruch des Damenstiftes auf Grund der vorstehenden Entscheidung bei dem Civilgerichte einzuklagen. A. B.

Notiz.

(Preisausschreibung). Die „Wiener Zeitung" vom 5. Mai d. J. veröffentlicht folgende Preisausschreibung:

Von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ist im Jahre 1876 ein Preis für die beste systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes ausgeschrieben worden.*)

Da keine der in Folge dieser Ausschreibung eingegangenen Concurrenzarbeiten als preiswürdig erkannt worden ist, wird diese Preisausschreibung hiemit unter nachfolgenden Modalitäten erneuert.

Der Preis besteht in dem Betrage von 2000 fl. ö. W. in Silber.

Die Arbeit muß das gesammte Gebiet unseres positiven öffentlichen Rechtes, also das Verfassungsrecht (Staatsrecht im engere Sinne) und das Verwaltungsrecht umfassen und als Lehr- und Handbuch wie auch als Leitfaden für Vorlesungen verwendbar sein.

Die Darstellung muß eine streng wissenschaftliche sein und einem aus der Natur des Gegenstandes entwickelten Systeme folgen. Derselben muß eine geschlossene Auffassung der allgemeinen Staatslehren zu Grunde liegen, ohne daß diese für sich näher auszuführen ist. Geschichte und Literatur der einzelnen Rechtsinstitute haben jene Berücksichtigung zu finden, welche die heutige rechtswissenschaftliche Methode fordert.

Unbeschadet der systematischen Darstellung darf kein wesentlicher Bestandtheil des geltenden öffentlichen Rechtes unerörtert bleiben, sondern hat dieses letztere vollständig in dem wissenschaftlichen Rahmen der Darstellung Platz zu finden.

Es sind also auch die particularen Landesrechte (Provinzialgesetze) aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder darzustellen; dagegen ist das Recht der Länder der ungarischen Krone zu übergehen oder doch nur im historischen Theile bis zu dem Zeitpunkte zu verfolgen, wo diese Länder wieder zu politischer Selbstständigkeit gelangten (1867). Reichsrecht, d. i. das der ganzen Monarchie einschließlich der Länder der ungarischen Krone gemeinsame öffentliche Recht, fällt selbstverständlich unter die Aufgaben der Darstellung.

Das Verwaltungsrecht ist vollständig, mit Unterscheidung der administrativen und administrativrechtlichen Materie darzustellen.

Im Verfassungs- wie im Verwaltungsrechte ist neben dem materiellen auch das formelle Recht darzustellen und insbesondere auch auf Einrichtung und Spruchpraxis der bestehenden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes Rücksicht zu nehmen.

Die eingelieferten Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich geschrieben und paginirt und mit einem passenden Motto versehen sein.

Gleichzeitig mit der Arbeit ist ein versiegelter Brief einzuschicken, welcher auf der Außenseite das Motto der Arbeit, im Innern den Namen und Wohnort des Verfassers angibt.

Der letzte Termin zur Einsendung der Arbeit ist der 31. Jänner 1882.

Die Beurtheilung der Arbeiten erfolgt durch eine im Ministerium für Cultus und Unterricht niederzusetzende Commission, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Preisrichtern bestehen und ihr Votum noch im Verlaufe des Jahres 1882 abgeben wird.

Eine Theilung des Preises ist im Allgemeinen nicht zulässig. Nur wenn das ganze ausgeschriebene Thema von Niemandem in preiswürdiger Weise bearbeitet worden ist, kann durch Ausspruch der Commission die Hälfte des Preises einer Arbeit zuerkannt werden, in welcher entweder das ganze Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne) oder das ganze Verwaltungsrecht preiswürdig behandelt erscheint.

Dem Verfasser der mit dem Preise ausgezeichneten Arbeit verbleibt das Urheberrecht, die Arbeit muß aber längstens in der ersten Hälfte des Jahres 1883 zum Drucke gelangen.

Die Zuerkennung des Preises wird in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

---

*) Siehe Nr. 19, S. 75 des Jahrganges 1876 der „österr. Zeitschrift für Verwaltung".

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 118. Ausgeg. am 23. October.

Abdruck von Nr. 125 R. G. Bl.

Erstreckung des Bautermines für die österreichische Theilstrecke der projectirten Bergwerksbahn von den Kohlengruben der steirisch-croatischen Glanzkohlen-Gewerkschaft bei Ocura an die Südbahnstation Friedau. H.-M. 29.097. 24. September.

Nr. 119. Ausgeg. am 25. October.

Nr. 120. Ausgeg. am 28. October.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 13. September 1879, Z. 27.961, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend Erleichterungen in Bezug auf die Kundmachung der, anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehaltenen Dienstesposten.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. October.

Nr. 121. Ausgeg. am 30. October.

Fristerstreckung zu den Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Linz über Traun-Nettingsdorf-Neuhofen und Kematen nach Kremsmünster. Z. 30.853. 17. October.

Nr. 122. Ausgeg. am 1. November.

Circularverordnung der k. k. Seebehörde in Triest vom 4. October 1879, Z. 7988, an die unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre, sowie an die k. und k. Seeconsularämter in der Türkei und in Rußland.

Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „K. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang." H.-M. Z. 34.146. 29. October.

Nr. 123. Ausgeg. am 6. November.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn und der Zuckerfabrik „Friedrich Frey Söhne" in Vysocan. Z. 23.512. 12. August.

Nr. 124. Ausgeg. am 8. November.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 1. November 1879, Z. 33.833, an die Verwaltungen sämmtlicher im Betriebe stehenden österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit Verordnung vom 25. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 69, eingeführten neuen Fassung des § 48 desselben.

Nr. 125. Ausgeg. am 11. November.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von der Station Radotin der böhmischen Westbahn nach Modran.

Nr. 126. Ausgeg. am 13. November.

Nr. 127. Ausgeg. am 15. November.

Nr. 128. Ausgeg. am 18. November.

Nr. 129. Ausgeg. am 20. November.

Nr. 130. Ausgeg. am 22. November.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1879, Z. 35.487, an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen und der Ersten k. k. pr. Dampfschifffahrts-Gesellschaft, betreffend das Verbot der Einfuhr von Wurzelreben und Rebensetzlingen nach Croatien und Slavonien.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Tramway von Triest nach Muggia und Capo d'Istria. H.-M. Z. 32.590. 31. October.

Nr. 131. Ausgeg. am 25. November.

Nr. 132. Ausgeg. am 27. November.

Nr. 133. Ausgeg. am 29. November.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 20. November 1879, Z. 27.821, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die aus Anlaß der allgemeinen Desinfection der Viehwagen einzuhebenden Desinfectionsgebühren.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen.

Nr. 134. Ausgeg. am 2. December.

Abdruck von Nr. 129, 130 132 R. G. Bl.

Nr. 135. Ausgeg. am 4. December.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 29. November 1879, Z. 13.245 III, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die schleunigste Einsendung der noch rückständigen Zusammenstellungen bezüglich der aus der Zeit vor dem 1. April 1879 stammenden und über den 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit bleibenden Refactien 2c. an das „Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt".

Nr. 136. Ausgeg. am 6. December.

Nr. 137. Ausgeg. am 11. December.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. November 1879, Z. 35.984, an sämmtliche Handels- und Gewerbekammern, betreffend die Errichtung eines Speditionsbureaus für die k. k. Bosnabahn.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 6. December.

Nr. 138. Ausgeg. am 13. December.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 6. December 1879, Z. 38.587, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Modalitäten der Berechnung des monatlichen Agiozuschlages.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1879, Z. 36.506, betreffend Ausschließung von Sprengkapseln und elektrischen Minenzündern vom Posttransporte und Einschränkung der Beförderung von Zündhütchen. (Postverordnungsblatt Nr. 83 ex 1879.)

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von dem Endpunkte der k. k. Staats-Eisenbahn Mürzzuschlag-Neuberg auf den Hüttenplatz der k. k. priv. Neuberg-Mariazeller Gewerkschaft in Neuberg. Z. 20.885. 9. October.

Bewilligung zum Baue und Betriebe eines Verladegeleises für Zwecke der Forstverwaltung auf dem forstärarischen Ländeplatze in Neuberg. Z. 30.856. 9. October.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Alfred Ritter von Kremer das Ritterkreuz des königl. ungar. St. Stefan-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem diplomatischen Agenten und Generalconsul Ignaz Ritter von Schaeffer den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection Franz Rudolf Pernhoffer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Markscheider der k. k. Pribramer Bergdirection Gustav Ziegelheim den Titel eines Ober-Markscheiders und dem Bergverwalter derselben Bergdirection Josef Hozak den Titel eines Ober-Bergverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober-Ingenieur Anton Vincenz Wittmann anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Bauraths taxfrei verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Magazinsverwalter der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection Josef Frauendorfer zum Hauptcassier, den k. k. Hüttenverwalter Quirin Neumann zum Magazins-Oberverwalter der genannten Direction, dann die Hüttenverwalter Karl Balzar in Pribram und Albert Brunner in Cilli zu Ober-Hüttenverwaltern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Förster Vincenz Eckel zum k. k. Forstcommissär in der Bukowina ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Eduard Förster zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier der Staatsschulden-Casse Josef Gaunersdorfer zum Liquidator und die Adjuncten Paul Fitzinger und Josef Gutmann zu Hauptcassieren ernannt.

Erledigungen.

Thierarztesstelle (mit dem Amtssitze in Salzburg) mit 500 fl. Wartegeld, bis 19. Juni. (Amtsblatt Nr. 104.)

Officialsstelle in der X. Rangsclasse bei den k. k. Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien, eventuell eine Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse gegen Caution, bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 105.)

2 Bezirksarztesstellen II. Gehaltskategorie beim Brünner Gemeinderathe, mit je 700 fl. Jahresgehalt und 10 pCt. Quartiergeld, bis 25. Mai. (Amtsblatt Nr. 107.)

Hiezu als Beilage: Bogen 8 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.